

Erlaubnisverfahren im privaten Bereich nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Anwendung

Im privaten Bereich ist beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gemäß Sprengstoffgesetz eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Hierzu muss ein Antrag beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz gestellt werden.

Dies trifft insbesondere auf Sportschützen zu beim:

- Böllerschießen
- Vorderladerschießen
- Wiederladen von Patronen

Erforderliche Unterlagen

Bei einem Neuantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
 - Antrag auf Erteilung/ Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG
 - Fragebogen zur Aufbewahrung kleiner Mengen an Explosionsstoffen
 - Bedürfnisnachweis (jagd- oder waffenrechtliche Erlaubnis oder Bescheinigung des Schützenvereins)
- Nachweis der Fachkunde z. B. durch Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang mit bestandener Prüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des LUA.

Bei einer Verlängerung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
 - Antrag auf Erteilung/ Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG
 - Fragebogen zur Aufbewahrung kleiner Mengen an Explosionsstoffen
 - Bedürfnisnachweis (jagd- oder waffenrechtliche Erlaubnis oder Bescheinigung des Schützenvereins)

Links:

[Antrag auf Erteilung/ Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG](#)

[Fragebogen zur Aufbewahrung kleiner Mengen an Explosionsstoffen](#)

[Vorlage Bescheinigung Vereinstätigkeit](#)

[Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung](#)

Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an: H. Meyer, Tel. 0681-8500-1337